

## **Haus- und Badeordnung für das Haus des Gastes - Hallenbad der Stadt Niedenstein (Hallenbadordnung)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. Mai 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein in ihrer Sitzung am 17. September 2020 folgende Haus- und Badeordnung für das Bewegungsbad (Hallenbadordnung) beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

#### **§ 2**

#### **Zweck der Haus- und Badeordnung**

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad sowie den weiteren Einrichtungen im Haus des Gastes (Cafeteria, Sauna, Liegewiese usw.). Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

#### **§ 3**

#### **Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.
- (4) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen

nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Niedenstein erlaubt.

#### **§ 4 Zutritt**

- (1) Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie vom Badbetreiber überlassene Gegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
  - a) Armband mit Garderobenschrankschlüssel
- (4) Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (5) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunanlagen, Wellnessbereiche, Wasserrutschen) sind möglich.
- (6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (7) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - die Tiere mit sich führen,
  - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

#### **§ 5 Eintrittskarten**

- (1) Jeder Badegast hat beim Betreten des Bades eine Eintrittskarte gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes zu lösen. Der Verkauf der Eintrittskarten endet eine Stunde vor Betriebsschluss.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Zehner- und Zwanzigerkarten sind zwölf Monate lang vom Tage der Ausgabe an gültig. Jahreskarten sind vom Tag der Ausstellung an jeweils für die Dauer eines Jahres gültig.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte

Karten wird nicht erstattet. Zehner- und Zwanzigerkarten werden bei jedem Besuch des Bades entsprechend entwertet.

- (4) Bei Schließungen des Bades von nicht mehr als dreißig aufeinanderfolgenden Tagen im Kalenderjahr besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Jahreskarte. Wird das Bad im Kalenderjahr für mehr als 30 aufeinander folgende Kalendertage geschlossen, ist die Gültigkeitsdauer der Jahreskarte auf Antrag um den dreißig Tage übersteigenden Zeitraum zu verlängern.
- (5) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen, die eine Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen unmöglich machen, besteht kein Erstattungsanspruch für bereits gelöste Eintrittskarten.

## **§ 6**

### **Öffnungszeiten, Badezeiten**

- (1) Die Öffnungs- und Badezeiten werden vom Magistrat festgesetzt und am Eingang des Bades sowie im amtlichen Mitteilungsblatt öffentlich bekanntgemacht. Bei Überfüllung kann die Schwimmhalle bzw. die Sauna vorübergehend geschlossen werden.
- (2) Die Benutzung der Schwimmhalle und der sonstigen Einrichtungen ist zeitlich begrenzt. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad sofort zu verlassen. Überschreitet er seine Badezeit, so hat er eine Nachzahlung in Höhe des Preises einer Einzelkarte zu leisten.
- (3) Die Badezeit wird vom Aufsichtspersonal festgelegt. Der Badegast kann den festgestellten Zeitbeginn nur vor dem Baden beanstanden.
- (4) Gruppenbaden durch Schulen, Vereine und andere erfolgt ausschließlich zu den vom Magistrat hierfür festgesetzten Benutzungszeiten. Änderungen der Benutzungszeiten bzw. Gruppenbaden außerhalb der zugeteilten Benutzungszeiten sind dem Magistrat mindestens drei Tage vorher zur Genehmigung anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Verhaltensregeln**

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (7) Vor der Benutzung der Becken und/oder Saunaanlage muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (11) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (12) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (14) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche

Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
  - a) 25,00 Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

- (6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Das Personal schafft, wenn möglich sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich im Haus des Gastes - Hallenbad oder beim Magistrat vorgebracht werden.

## **§ 10 Schadenersatz**

Wer schuldhaft, vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum der Stadt Niedenstein beschädigt oder zerstört, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Durch eine Schadenersatzleistung wird das Recht der Stadt, gegen den oder die Täter Antrag auf Strafverfolgung nach den Strafgesetzen zu stellen, nicht ausgeschlossen.

## **II. Schwimmhalle**

### **§ 11 Badezeit**

Die Badezeit (einschl. Aus- und Ankleiden) beträgt 120 Minuten. In der Sommersaison (Freiluftsaison) endet die Badezeit spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Das Aufsichtspersonal kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit beschränken.

### **§ 12 Zutritt**

- (1) Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
- (2) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (3) Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- (4) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstiger geschlossener Abteilungen wird vom Magistrat besonders geregelt.

### **§ 13 Bekleidung**

- (1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein die Badeaufsicht.
- (2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

## **§ 14**

### **Verhalten im Bad und im Schwimmbecken**

- (1) Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu schließen. Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.
- (2) Neben den Bestimmungen des § 7 ist in der Schwimmhalle vor allem noch Folgendes zu beachten. Es ist nicht gestattet,
  - a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
  - b) vom Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
  - c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
  - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
  - e) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
- (3) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (4) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Kleiderschwimmen im Schwimmbecken zwecks Abnahme einer Prüfung darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Badeaufsicht erfolgen. Der benutzte Anzug muss sauber sein und ist vor der Benutzung gründlich abzubrausen.
- (6) Auf Verlangen des Aufsichtspersonals sind die Badegäste zum sofortigen Verlassen des Schwimmbeckens verpflichtet.
- (7) Alle Sprünge und sonstige Übungen im Schwimmbecken geschehen auf eigene Gefahr.

## **§ 15**

### **Schul- und Vereinsbaden**

- (1) Zu dem Schulbaden sind die Schüler von einem Lehrer geschlossen in das Schwimmbad zu führen. Während der Badezeit hat der Lehrer bei seinen Schülern für Ordnung zu sorgen und nimmt die Badeaufsicht wahr. Nach dem Baden haben die einzelnen Schulklassen das Schwimmbad geschlossen zu verlassen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch bei der Benutzung des Schwimmbades durch Schwimmvereine. Die Aufgaben des Lehrers sind in diesem Fall von dem Schwimmtrainer oder den sonstigen Betreuern (Gruppenleiter) wahrzunehmen.

### **III. Liegewiese**

#### **§ 16**

#### **Benutzung der Liegewiese**

- (1) Die Liegewiese ist ausschließlich in der Sommersaison (Freiluftsaison) zur Benutzung freigegeben. Die Öffnung und Schließung der Liegewiese liegt ausschließlich im Ermessen des Aufsichtspersonals.
- (2) Die Liegewiese darf nur von Badegästen benutzt werden, die eine Eintrittskarte gelöst haben.
- (3) Das Ball- und Ringspielen ist nur an den hierfür vorgesehenen bzw. vom Aufsichtspersonal besonders zugewiesenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
- (4) Unbekleidetes Sonnenbaden kann gestattet werden, wenn dadurch kein anderer Badegast belästigt wird oder andere Badegäste kein Einspruch erheben.

### **IV. Saunabad**

#### **§ 17**

#### **Sauna-Ordnung**

- (1) Die Sauna-Ordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Sauna. Die Durchführung des Saunabades als Gemeinschaftsbad verlangt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Die Sauna-Ordnung soll dem Benutzer eine unbeeinträchtigte, funktionell richtige Anwendung des Saunabades ermöglichen.
- (3) Bei Benutzung der Anlage durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Einhaltung der Sauna-Ordnung mit verantwortlich.
- (4) Die Benutzung der Sauna erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

#### **§ 18**

#### **Zweck und Nutzung der Sauna**

- (1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.
- (2) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten mit ihrem behandelnden Arzt klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen. Verbindliche Entscheidungen über die Zulässigkeit insbesondere des Saunabades oder der Benutzung der Solarien können vom Aufsichtspersonal nicht gefällt werden.
- (3) Die Sauna dürfen Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzen. Dabei können Kinder beiderlei Geschlechts bis zu 5 Jahren in der Regel von der Mutter in die Damensauna mitgebracht werden. Voraussetzung für die Mitbenutzung durch

Kinder ist, dass nicht einem Einspruch durch erwachsene Badegäste stattgegeben werden muss.

- (2) Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
- (3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

### **§ 19 Eintritt**

- (1) Der Saunagast erwirbt durch Zahlung des Eintrittspreises bzw. Entwertung eines Abonnementabschnittes das Recht zur einmaligen Benutzung des Saunabades.
- (2) Werden für Mehrfachbenutzung (Abonnements) befristete Karten ausgegeben, so anerkennt der Badegast mit dem Erwerb der Karte diese Frist.
- (3) Gelöste Karten können nicht zurückgenommen, verlorene Karten oder nicht ausgenutzte Bäder können nicht erstattet werden.

### **§ 20 Betriebs- und Badezeiten der Sauna**

- (1) Die Betriebszeiten werden vom Magistrat festgesetzt und durch Anschlag bekanntgemacht. Der Badegast verpflichtet sich, die Geschäftszeiten nicht zu überschreiten.
- (2) Die Benutzung der Sauna kann zeitlich begrenzt werden. Die Begrenzung muss an der Preisaushangtafel angegeben werden. Überschreitet der Badegast seine Badezeit, so ist er zur Nachzahlung in Höhe einer Einzelkarte verpflichtet.
- (3) Bei nicht rechtzeitigem Verlassen zum Schluss der Betriebszeit entsteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch des Bades auf eine nochmalige Entrichtung des Eintrittspreises, da für das Bad Überstundenvergütungen für das Aufsichtspersonal fällig werden können.
- (4) Die Benutzung der Sauna kann von einer Mindest-Teilnehmerzahl abhängig gemacht werden und auf eine Höchstzahl von Teilnehmern begrenzt werden.

## **§ 21**

### **Verhalten im Saunaraum**

- (1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet.
- (2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- (3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- (4) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- (5) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- (6) In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- (7) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
- (8) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
- (9) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- (10) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
- (11) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

## **V. Sonstiges**

### **§ 22**

#### **Infrarotkabine**

- (1) Für die Benutzung gelten gesonderte Vorschriften, die im Bad durch Aushang bekanntgemacht werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.
- (2) Der Zugang zur Infrarotkabine erfolgt durch die Schwimmhalle. § 7 ist entsprechend zu beachten.

### **§ 23**

#### **Cafeteria**

- (1) Die Öffnungszeiten der Cafeteria im Haus des Gasten werden vom Magistrat der Stadt Niedenstein festgelegt. Im Übrigen gelten die für Gaststätten maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) In den Räumen des Bades, sowie im Bereich der zur Cafeteria gehörenden Terrasse dürfen nur die über die Cafeteria bezogenen Getränke verzehrt werden.

### **§ 24**

#### **Änderungsvorbehalt**

Der Magistrat ist ermächtigt, einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung aus Gründen der Betriebssicherheit jederzeit kurzfristig zu ändern, zu ergänzen oder vorübergehend außer Kraft zu setzen. Die Änderungen bzw. Ergänzungen werden jeweils durch Aushang bekanntgegeben und im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Niedenstein veröffentlicht.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Haus- und Badeordnung für das Bewegungsbad der Stadt Niedenstein tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 1. Januar 1992 außer Kraft.

Die Haus- und Badeordnung wird hiermit ausgefertigt.

Niedenstein, den 17. September 2020

Der Magistrat der Stadt Niedenstein  
Frank Grunewald, Bürgermeister